

Abteilungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Mitglieder der Tanzsportabteilung gelten uneingeschränkt die Satzung und Ordnungen der Turngemeinde 1862 Rüsselsheim e.V. (kurz tg) in der jeweils gültigen Fassung. Abteilungsspezifische Änderungen bzw. Ergänzungen für die Tanzsportabteilung sind in dieser Abteilungsordnung enthalten.
- (2) Die tg hat eine Tanzsportabteilung gegründet, die sich im Rahmen der Satzung des Gesamtvereins und nach Maßgabe dieser Abteilungsordnung selbst verwaltet.
- (3) Gründungstag der Tanzsportabteilung ist der 1. März 1974.
- (4) Die Tanzsportabteilung trägt den Namen „TSC Rot-Weiß Rüsselsheim in der Turngemeinde 1862 e.V.“, abgekürzt „TSC Rot-Weiß Rüsselsheim“.

§ 2 Aufgaben, Ziele

- (1) Die Tanzsportabteilung erfüllt in gemeinnütziger Weise die Aufgabe, die Förderung und Pflege des Tanzsports zu organisieren und zu betreiben, dessen ideellen und sportlichen Charakter zu wahren und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder zu dienen.
- (2) Im Wesentlichen wird diese Aufgabe durch folgende Aktivitäten erfüllt:
 - a) Durchführung eines geregelten Trainingsbetriebs für Mitglieder aller Altersstufen und Leistungsklassen
 - b) Teilnahme an den vom Deutschen Tanzsportverband (DTV) ausgeschriebenen bzw. genehmigten Turnieren sowie Veranstaltung von Turnieren unter dem Namen der Tanzsportabteilung
 - c) Systematische Förderung und Ausbildung des Tanzsportnachwuchses
- (3) Die Tanzsportabteilung ist Mitglied im Hessischen Tanzsportverband (HTV) und im Deutschen Tanzsportverband (DTV) und unterstützt die überregionalen, nationalen und internationalen Aktivitäten dieser Verbände.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Über einen Antrag auf Aufnahme in die Tanzsportabteilung entscheidet der Abteilungsvorstand. Aufgenommen werden nur Antragsteller, die Mitglied des Gesamtvereins (tg) sind bzw. diese Mitgliedschaft gleichzeitig beantragen.
- (2) Die Entscheidung über Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme ist dem Antragsteller bekannt zu geben.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Tanzsportabteilung endet durch Austritt, Ausschluss gemäß der tg-Satzung oder Tod.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Tanzsportabteilung sind die Abteilungsversammlung, der Abteilungsvorstand (Vorstand) und der Erweiterte Vorstand.

§ 6 Abteilungsversammlung

- (1) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet regelmäßig im ersten Quartal des Jahres, jeweils vor der Delegiertenversammlung des Gesamtvereins, statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im tg-Zentrum sowie auf der offiziellen Internetseite der tg einberufen.
- (2) Die Abteilungsversammlung ist immer beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht berücksichtigt werden. Änderungen der Abteilungsordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit.
- (3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die am Tag der Abteilungsversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Anträge zur Behandlung in der Abteilungsversammlung sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge zu Entscheidungen, die eine 2/3-Mehrheit erfordern, können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (6) Aufgaben der ordentlichen Abteilungsversammlung:
 - a) Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Neuwahl des Vorstands
 - d) Festsetzung der Sonderbeiträge
 - e) Behandlung der nach Absatz (4) eingegangenen Anträge und Abstimmung darüber
 - f) Beschlussfassung und Änderung dieser Abteilungsordnung
- (7) Es wird ein Protokoll angefertigt, welches von Protokollführer und Abteilungsleiter unterzeichnet wird. Eine Ausfertigung geht an den Gesamtverein.
- (8) Durch Beschluss des Vorstands kann im Laufe des Jahres jederzeit eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies durch mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Abteilungsversammlung befasst sich nur mit dem Thema, das zu ihrer Einberufung geführt hat. Für die außerordentliche Abteilungsversammlung gelten die Absätze (2) bis (4) sowie Absatz (7) entsprechend.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Abteilung zu vertreten, die Beschlüsse der Abteilungsversammlung durchzuführen und die laufenden Geschäfte zu erledigen.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Abteilungsleiter (1. Vorsitzender)
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter (2. Vorsitzender)
 - c) dem Kassenwart (Schatzmeister)
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Pressewart
 - f) dem Beisitzer Sport
 - g) dem Beisitzer Verwaltung
 - h) dem Jugendwart
- (3) Vorstandsmitglieder müssen Abteilungsmitglieder sein und am Tag ihrer Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen keine Funktionärstätigkeit in anderen Tanzsportvereinen innehaben oder übernehmen. Tanzsportliche Aktivitäten sollten sie bei und im Namen der Abteilung ausüben. Abteilungsleiter und Kassenwart dürfen nicht Trainer/Übungsleiter in der Abteilung sein.
- (4) Vorstandsmitglieder werden turnusgemäß für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Jahr mit gerader Jahreszahl werden gewählt: Abteilungsleiter, Pressewart, Beisitzer Sport, Beisitzer Verwaltung. Im Jahr mit ungerader Jahreszahl werden gewählt: Stellvertretender Abteilungsleiter, Kassenwart, Sportwart, Jugendwart.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die gleichzeitig die Aufgabenverteilung regelt.

§ 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus Vorstand und Bereichsleitern.
- (2) Bereichsleiter dienen der Entlastung des Vorstandes (Veranstaltungen, Internet, Tanzblättsche usw.) oder vertreten die Interessen von Gruppen (Turniertanz Latein, Turniertanz Standard, Formationstanz Latein, Formationstanz Standard, Breitensport, Kindertanz, Jugend usw.).
- (3) Die Bereichsleiter sollten durch die Gruppen gewählt werden, deren Interessen sie vertreten. Sie können aber auch durch den Vorstand berufen werden. Bereichsleiter sind bis auf Widerruf im Amt.
- (4) Bereichsleiter müssen Abteilungsmitglieder sein und am Tag ihrer Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen keine Funktionärstätigkeit in anderen Tanzsportvereinen innehaben oder übernehmen. Tanzsportliche Aktivitäten sollten sie bei und im Namen der Abteilung ausüben.
- (5) Bereichsleiter vertreten ihren Bereich betreffende Tagesordnungspunkte bei den Vorstandssitzungen.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Einmal im Jahr überprüfen möglichst zwei mindestens aber ein Kassenprüfer die Kasse der Abteilung und berichten der ordentlichen Abteilungsversammlung.
- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich nur auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Kassenprüfer müssen Abteilungsmitglieder sein und müssen am Tag ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen keine Funktionärstätigkeit in anderen Tanzsportvereinen innehaben oder übernehmen. Tanzsportliche Aktivitäten sollten sie bei und im Namen der Abteilung ausüben. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglied oder Trainer/Übungsleiter der Abteilung sein.
- (4) Jährlich wird ein Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

§ 10 Ordnungen

- (1) Neben Satzung und Ordnungen der tg sind folgende Ordnungen verbindlich:
 - a) Diese „Abteilungsordnung“ für alle Mitglieder
 - b) Die „Sport- und Trainingsordnung“ für Turniersportler
 - c) Die „Formationsordnung“ für Formationsmitglieder
- (2) Die speziellen Ordnungen, wie unter Absatz (1b) bis (1c) genannt, werden von der jeweiligen Gruppe beschlossen und vom Vorstand genehmigt.
- (3) Mit dem Beschluss einer weiteren speziellen Ordnung durch eine weitere Gruppe und deren Genehmigung durch den Vorstand wird diese Ordnung ohne zusätzliche Beschlussfassung in Absatz (1) aufgenommen.

§ 11 Sonderbeiträge

- (1) Die Höhe der von der Tanzsportabteilung erhobenen Sonderbeiträge wird von der Abteilungsversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beitragshöhen sind in der Sonderbeitragsordnung festgelegt.
- (3) Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, unaufgefordert der Geschäftsstelle des Gesamtvereins ihre noch andauernde Ausbildung nachzuweisen (Abgabe der jeweils aktuellen Schul-, Immatrikulations- bzw. Ausbildungsbescheinigung).

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Abteilungsordnung wurde auf der Abteilungsversammlung vom 20. März 2006 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
 - Änderung am 19. März 2008
 - Änderung am 8. April 2011